

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 39. Ratssitzung vom 27. Februar 2019

### 935. 2018/437

**Weisung vom 14.11.2018:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend nicht bewilligungspflichtige sexgewerbliche Salons (Kleinstsalons)**

Antrag des Stadtrats

1. Die Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 5. September 2018, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert vom 9. September 2018) wird Kenntnisgenommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

**Patrick Hadi Huber (SP):** Diese und die nächste Weisung wurden beide im Rahmen der letzten BZO-Teilrevision von der Besonderen Kommission Richtplan/Bau- und Zonenordnung (BeKo RP/BZO) am 30. Juli 2016 als sogenannte «Sternchenanträge» behandelt. Das sind Anträge, die nach der Beschlussfassung im Stadtparlament zuerst in eine öffentliche Auflage gehen müssen. Beim vorliegenden Thema der Kleinstsalons entschied sich der Gemeinderat gegen die ausdrückliche Position des Stadtrats, eine Neubewertung vorzunehmen. Die Kleinstsalons sollen gemäss Definition im Artikel 11 Absatz 2 der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) nicht mehr an einen Wohnanteilspflicht gekoppelt werden, solange der entsprechende Gewerbeanteil in einer Liegenschaft eingehalten wird. Die Diskussion dreht sich dabei vor allem darum, inwiefern die ideellen Immissionen – die ein solcher Kleinstsalon zweifelslos auslöst – Sache der Behörden oder der Liegenschaftsbesitzenden sind. In den 90er-Jahren herrschten unhaltbare Zustände, die ab 2001 mit dieser Regelung angegangen werden konnten. Wir befinden uns heute in einer anderen Zeit und einer anderen Lage und konnten mit der PGVO auch eine gewisse Pionierleistung vollbringen. Zudem ist auch bekannt, dass Personen, die in Kleinstsalons tätig sind, in der Regel auf eigene Rechnung, also wirtschaftlich unabhängig und selbstverantwortlich, arbeiten. Zudem geniessen die Salons aus dieser Zeit Bestandgarantie. Da es sich damals ausdrücklich um einen Auftrag des Gemeinderats handelte, den der Stadtrat widerwillig umsetzte, fand in der Kommission

2 / 3

*keine inhaltliche Beratung mehr statt. Die Begründung der einstimmigen Kommission lässt sich deshalb auch aus der Beratung BeKo RP/BZO vor drei Jahren nachlesen. Die Beratung war damals sehr umfangreich, Ideen einer vollständigen Streichung der BZO-Regelung fanden aber keine Mehrheit. Letztlich setzte sich die Haltung durch, dass die Ausnahmeregelungen für Kleinstsalons in der PGVO auch eine gute Ausnahmeregelung für die BZO sind. Damit steht der Gemeinderat im Einklang mit der Haltung diverser Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen der Sexarbeiterinnen vertreten. Wenn nicht mal mehr die Polizei das Thema der Kleinstsalons regelt, soll auch die Baubehörde nicht entscheiden müssen, wie mit den ideellen Immissionen in Wohnzonen ab 50 Prozent umgegangen werden soll. Vielmehr muss zukünftig die Eigentümerschaft der Liegenschaft alleine entscheiden können, ob sie einen Sexsalon in ihren Räumen für angemessen hält und duldet. Der Gewerbeanteil darf dabei aber nicht überschritten werden, weil sonst die Behörde einschreiten müsste. Es wird also nicht plötzlich eine ganze Liegenschaft für Salons genutzt werden können. Insofern sind die Liegenschaftsbesitzer auch weiterhin an bestehende Regelungen gebunden. Das Gute ist aber, dass die bereits bestehenden, heute noch zonenwidrigen Kleinstsalons in Wohnzonen weiterbestehen können. Gegen diese Änderung der BZO sind im Rahmen der Auflage keine Beanstandungen eingegangen.*

Weitere Wortmeldung:

**Claudia Rabelbauer (EVP):** *Wir sind nicht grundsätzlich gegen Kleinstsalons. Sie sind eine Möglichkeit, wie Sexarbeiterinnen selbstbestimmt ihre Dienste anbieten können, auch wenn es zweifelhaft ist, inwiefern die Frauen wirklich selbstbestimmt arbeiten. Aus unserer Sicht bräuchte es noch ganz andere Regelungen. Es ist aber klar, dass es zu Konflikten in den Wohnquartieren kommen wird. Das war in den 90er-Jahren der Fall und wird auch in Zukunft der Fall sein, wenn es mehr Salons in den Wohnquartieren geben wird. Wir finden es nicht nötig, die jetzige Regelung zu ändern.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Bauordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



3 / 3

### **C. Wohnzonen**

#### **Art. 16 Nutzweise**

<sup>3</sup>Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)<sup>1</sup>.

### **C<sup>bis</sup>. Zentrumszonen**

#### **Art. 18a Nutzweise**

<sup>3</sup>Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)<sup>1</sup>.

### **E<sup>bis</sup>. Quartiererhaltungszonen**

#### **Art. 24c Nutzweise**

<sup>3</sup>Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)<sup>1</sup>.

### **F. Kernzonen**

#### **Art. 41 Nutzweise**

<sup>3</sup>Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)<sup>1</sup>.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>1</sup> vom 7. März 2012, AS 551.140.